



Fragebogen

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Hans Andrea Veraguth, hans-andrea.veraguth@alg.gr.ch, +41 81 257 24 61

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Dokumente und der Inhalt der Revision entsprechen weitgehend den modernen Anforderungen und den paritätisch erarbeiteten Entwürfen. Die Absicht der Revisionen und die Beschreibungen und Begründungen zu den einzelnen Artikeln sind in der Regel ausführlich, verständlich und sinnvoll. Herzlichen Dank für die insgesamt gute Qualität der Vorlage.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Angesichts der künftigen Herausforderungen muss die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und swisstopo zwingend verbessert werden. Entsprechend ist den Kantonen wichtig, dass die präzisierenden Regelungen gemeinsam erarbeitet und breit diskutiert werden können. Wir schlagen vor, Art. 3 VAV entsprechend umzuformulieren.

Aktuell finden zu viele Aktivitäten in der amtlichen Vermessung gleichzeitig und ohne ersichtliche Koordination statt. Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Unsicherheiten haben sich zahlreiche Kantone entschieden, die Revision abzulehnen. Angesichts der vielen anstehenden Veränderungen in der amtlichen Vermessung ist es aus Sicht der KGK zwar richtig, mit der vorliegenden



Revision die rechtliche Basis für die notwendige Flexibilität zu legen. Danach muss aber zwingend ein Marschhalt eingelegt werden, damit Bund und Kantone gemeinsam festlegen können, wie diese Veränderungen aussehen sollen, wie sie finanziert werden und in welcher Priorität sie umzusetzen sind.

Im erläuternden Bericht (Kap. 2.1.1) wird suggeriert, dass die Revision der Gesetzgebung nötig sei, weil man das Datenmodell angepasst habe. Es ist aber umgekehrt: Weil sich die Anforderungen und Kundenbedürfnisse geändert haben, müssen die Erlasse angepasst werden. Die Anpassung des Datenmodells und der Prozesse sind die darauf logisch folgenden Schritte. Zudem ist festzuhalten, dass das DM.flex zwar flexibel auf ändernde Bedürfnisse angepasst werden kann, dass dabei aber die Stabilität der amtlichen Vermessung weitestmöglich erhalten werden muss. Im selben Kapitel wird erwähnt, dass Regelungen für das Change Board geprüft werden sollen. Diese Regelungen existieren bereits, gemäss Rückmeldungen unserer Vertreter werden sie jedoch nicht in jedem Fall eingehalten und das Changeboard habe nicht die visionäre Rolle, die ihr zugedacht sei. Insbesondere würden nicht strategische Themen erörtert, sondern technische Details diskutiert.

Analog zum Thema IND-AV ist auf die Einführung der Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung vorläufig zu verzichten. Offene Fragen wie das zugehörige Datenmodell, der Umgang mit der negativen Publizitätswirkung und daraus abgeleitet Startzeitpunkt und Vollständigkeitsanforderung wurden weder abschliessend diskutiert noch beantwortet. Das Thema soll aufgegriffen und in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht zur nötigen Reife gebracht werden.

Die in Kapitel 4 des erläuternden Berichts aufgeführten Kosten entsprechen nach unserer Einschätzung möglicherweise den bundesinternen Kosten für die Umstellung der Modelle und Prozesse. Dies ohne die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Umsetzung. Diese Kosten müssen vor Inkrafttreten der Verordnung seriös abgeschätzt und mittels Pilotprojekten verifiziert werden. Ebenfalls ist festzuhalten, welche Kostenbeteiligung des Bundes an diesen Kosten der Kantone für die Umsetzung vorgesehen ist. Auch gilt es zu beachten, dass die Aufarbeitung der Dienstbarkeiten in Abhängigkeit der angestrebten Vollständigkeit hohe bis sehr hohe Kosten verursachen wird.

Weder in den Erlassen noch im erläuternden Bericht lässt sich ableiten, welcher Zeitraum für die Umsetzung vorgesehen ist. Unseres Erachtens sind für die Einführung der Prozesse, die Erarbeitung der zugehörigen Weisungen und der Migration der bestehenden Daten mindestens drei Jahre ab Inkrafttreten zu veranschlagen. Wird an der Einführung der Dienstbarkeiten festgehalten, betrachten wir einen Zeitraum von 10 Jahren bis zur vollständigen Datenerhebung als realistisch.



Die Terminologie und Konzeption für Geobasisdaten aus der Geoinformationsgesetzgebung ist nicht stringent übernommen worden. Die Datenebenen der amtlichen Vermessung sollen weiterhin und wie auch im neuen Datenmodell DM.flex gefordert, eigenständige Module sein und folglich auch als eigene Geobasisdatensätze gelistet werden. Der Plan für das Grundbuch hingegen ist «nur» eine Darstellung aus den Daten der amtlichen Vermessung und entsprechend kein eigenständiger Geobasisdatensatz. Es gibt im Gesetzgebungsentwurf weitere Begriffe wie "Kataster-" und "Situationsplan", "geplant" oder "projektiert", deren Klärung für die Branche von grossem Wert wäre.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1	... legt nach Anhörung der kantonalen zuständigen Behörde die strategische Planung und übergeordneten Erlasse wie Richtlinien oder Weisungen der amtlichen Vermessung fest.	Mit der Verlagerung der Detailregelungen aus der Verordnung zu swisstopo ist wichtig, dass die Kantone dabei mindestens angehört werden und im Idealfall mitarbeiten können.
7, Abs. 2	<i>Buchstabe d ist zu streichen.</i>	Siehe allgemeine Bemerkungen zu den Dienstbarkeiten.
7.. Abs. 4	<i>Streichen</i>	Siehe allgemeine Bemerkungen zu den Dienstbarkeiten.
10	<i>Nicht streichen, aber anpassen</i>	Mit der Streichung dieses Artikels können die Kantone keine anderen Arbeiten und Datensätze unter dem Begriff amtliche Vermessung laufen lassen und der Begriff AV ist nur noch im Bundesrecht definiert. Die Legitimität der Verbundaufgabe fällt damit weg. Die Kantone müssen weiterhin die Möglichkeit haben Erweiterung von Arbeiten unter der Schirmherrschaft der amtlichen Vermessung (nicht des Datenmodells des Bundes) zu definieren und zu tätigen.
23	<p>¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert drei Monaten <u>nach Eingang der Meldung zu</u> einer Veränderung nachzuführen.</p> <p>² Die Kantone können nach Anhörung der V+D für begründete Fälle abweichende Fristen vorsehen.</p> <p>³ Sie regeln das Meldewesen.</p>	Die bestehende Regelung mit einer maximalen Nachführungsfrist von einem Jahr ist aufgrund der breiten Verwendungen der Daten nicht mehr zweckmässig. Die neue maximale Nachführungsfrist von drei Monaten, nach Eintreten einer Veränderung, ist dagegen herausfordernd und kann zu massiven Mehrkosten führen. Zudem ist der massgebende Auslöser «nach Eintreten einer Veränderung» nicht klar definiert. Da die laufende Nachführung über ein Meldewesen erfolgt, sollte als massgebender Auslöser der Eingang der Meldung in der Regelung Verwendung finden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
30, Abs. 1	... muss bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen sein.	Siehe allgemeine Bemerkungen zum Einführungszeitraum.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni